

**Satzung des Vereins Parkinson Forum e. V., Unna,**  
**gegründet am 25.11.2015**  
**Neufassung vom 28.10.2017, geändert am 23.11.2019**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Parkinson Forum e.V. (nachfolgend Parkinson Forum genannt).
- (2) Er ist unter der Nummer 2178 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Unna.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Das Parkinson Forum ist eine Selbsthilfeorganisation für Menschen, die von Morbus Parkinson und anderen chronischen Bewegungsstörungen direkt oder indirekt betroffen sind.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, vor allem durch die Förderung der Selbstbestimmung Erkrankter und deren Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Information über die Krankheit, über aktuelle Therapien und über Regeln im Sozialrecht,
  - b) Information und Hilfestellung zur Bewältigung des Alltages,
  - c) die Förderung des Austausches von Erfahrungen und Entwicklungen in Bezug auf den Umgang mit der Krankheit,
  - d) die Förderung sozialer Kontakte und die Motivation zur gegenseitigen Hilfe,
  - e) die Aufklärung der Allgemeinheit über die Krankheit, über die Probleme von Erkrankten und den Umgang mit Erkrankten,
  - f) die Beratung und Aufklärung der Institutionen und handelnden Personen des Gesundheits- und Sozialwesens,
  - g) ein geeignetes Sport- und Bewegungsangebot.
- (4) Der Verein kann mit Vereinigungen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten. Er kann diesen als Mitglied beitreten.
- (5) Der Verein kann zur Sicherstellung einer ortsnahen Betreuung der Vereinsmitglieder Sektionen bilden. Nähere Einzelheiten können durch eine Geschäftsordnung bestimmt werden.

### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Mitglieder müssen nicht zwingend zum Personenkreis

nach § 3 Abs. 1 gehören. Es reicht die Bereitschaft, den Zweck des Vereins fördern zu wollen (Fördermitglieder).

- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Vereinigungen mit einem gleichen oder ähnlichen Satzungszweck ist zulässig.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Störung des Vereinsfriedens oder ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied steht die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Dabei kann nach Erkrankten, nach Angehörigen und nach Förderern differenziert werden.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - c) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - d) die Entlastung des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - f) die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer
  - g) die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - h) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Anrufungsfällen,
  - k) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt (Antrag zur

- Tagesordnung). Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Darüber hinaus kann die Tagesordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.
- (7) Anträge zur Tagesordnung, die die Abwahl des Vorstands, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins betreffen, und die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
  - (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Wahl einer Versammlungsleiterin bzw. eines Versammlungsleiters, die bzw. der nicht dem Vorstand angehört, ist zulässig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokollführung erfolgt durch die Schriftführerin bzw. den Schriftführer. Im Verhinderungsfall wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen.
  - (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
  - (11) Abstimmungen werden offen durchgeführt. Wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies fordert, erfolgen Abstimmungen geheim.
  - (12) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (13) Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
  - (14) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - (15) Wahlen werden geheim durchgeführt. Steht nur eine Person zur Wahl, kann offen gewählt werden, wenn neun Zehntel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a) der oder dem Vorsitzenden,
  - b) der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der Kassenbeauftragten oder dem Kassenbeauftragten,
  - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
  - e) bis zu fünf Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, mindestens jedoch einer Besitzerin bzw. einem Beisitzer.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens eines ein Vorstandsamt nach Abs. 1 Buchstabe a) oder b) wahrnimmt, vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorstand beschließt zur Verteilung seiner Aufgaben

einen Geschäftsverteilungsplan. Die Vereinsmitglieder sind über die Verteilung der Aufgaben zu informieren.

- (6) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die im Einzelfall einen Geschäftswert von 500 Euro nicht überschreiten, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (7) Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die die ihnen zugewiesenen Aufgaben betreffen und die im Einzelfall einen Geschäftswert von 500 Euro nicht überschreiten, jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen. Die besonderen Vertreterinnen bzw. Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit über § 12 Abs. 2 Buchstabe e) hinaus weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer berufen. Diese haben das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (10) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- (11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitgliedes (Kooptation). Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt in dieser Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und zusätzlich eine stellvertretende Kassenprüferin bzw. einen stellvertretenden Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband (Gesamtverband e. V.), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.